jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/10/15 B1072/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Verwaltungsstrafrecht / Geldstrafe (Ersatzarrest)

Rechtssatz

Keine Folge: Interessenabwägung (öffentlicher Interessen); Formular

Besonderheit: kein Bescheidcharakter der angefochtenen Erledigung (Mitteilung, daß der Beschwerdeführer zum Strafantritt vorgeführt werden wird); öffentliches Interesse: Fluchtgefahr.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1072.1990

Dokumentnummer

JFR_10098985_90B01072_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at